

Gestaltungsleitlinien für die Nürnberger Innenstadt

Die Nürnberger Innenstadt beherbergt zahlreiche Baudenkmäler und steht insgesamt unter Ensembleschutz. Gerade vor dem historischen Stadtbild ist eine stilvolle Gestaltung des öffentlichen Raums besonders wichtig. Gleichzeitig soll aber auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet sein.

Deshalb möchten wir Ihnen im Folgenden Tipps geben, wie Sie mit Ihren Sondernutzungen zum positiven Erscheinungsbild der Innenstadt beitragen und gleichzeitig barrierefreie Zugänge ermöglichen können.

1. Außengastronomie

Gut gestaltete Freischankflächen werten Straßenräume und Plätze auf und sind Besuchermagnete. Eine einheitliche Möblierung, harmonische Formen und hochwertige Materialien unterstreichen das Gastronomieangebot und fördern das Image Ihres Betriebs.

Für die Nutzung einer Fläche für Außengastronomie benötigen Sie eine Genehmigung des Liegenschaftsamtes. Nach Saisonende ist die Fläche vollständig zu räumen (Ausnahme: Winter- oder Ganzjahresgenehmigung).

zum Antrag

https://online-service2.nuernberg.de/intelliform/forms/n/230_la/230_la_d_sondernutzung_dauerhaft/index

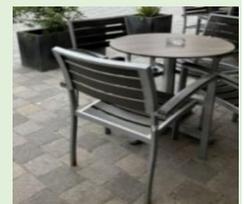
1.1. Stühle und Tische

- **Gestell:** Metall, Holz, Rattan (-optik)
- **Stühle mit Rückenlehnen:** Naturgeflecht, Holz (Lattung), Textil- oder Kunststoffbespannung, Aluminiumlamellen, Rattan (-optik)
- **Tischplatten:** Metall, Naturstein (-optik), Holz/Holzwerkstoff

Nicht erwünscht: Biertischgarnituren, Monoblockstühle aus Vollkunststoff, grelle Farben, Palettenmöbel



✓



✓



X

1.2. Pflanzgefäße

Pflanzen beleben das Stadtbild, steigern das Wohlbefinden und leisten einen kleinen Beitrag zur Stadtökologie. Deshalb ist die Aufstellung gebührenfrei.

Auf genehmigten Flächen (z.B. für Außengastronomie) und in Eingangszonen (siehe unten Nr. 2) sind Pflanzgefäße erlaubnisfrei, sonst ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

zum Antrag

https://online-service2.nuernberg.de/intelliform/forms/n/230_la/230_la_d_sondernutzung_dauerhaft/index

- **Aufstellung:** einzeln, punktuell; es darf nicht der Eindruck einer Einfriedung entstehen (Ausnahme: siehe unten Nr. 1.5)
- **Höhe:** maximal 1m hoch
- **Farben:** grau, sandfarben, Erdtöne
- **Material:** Stein, Metall, Fiberglas, Faserzement, hochwertiger Kunststoff, Holz
- **Alle Pflanzgefäße sollen in Material und Farbe einheitlich aussehen.**



✓



X

Nicht erwünscht: Edelstahl glänzend poliert, abfärbende oder rostende Materialien (Cortenstahl), Paletten; Kunststoffpflanzen

1.3. Schirme

Auf genehmigten Flächen sind Schirme erlaubnis- und gebührenfrei. Für die Verankerung von Bodenhülsen benötigen Sie eine Sondernutzungserlaubnis.

zum Antrag

https://online-service2.nuernberg.de/intelliform/forms/n/230_la/230_la_d_sondernutzung_dauerhaft/index

- mehrere Schirme müssen mit Abstand zueinander stehen (dürfen kein Gesamtdach bilden)
- die genehmigte Fläche darf auch im Luftraum nicht überschritten werden
- zur Bordsteinkante sind 50 cm Sicherheitsabstand einzuhalten
- **Form:** quadratisch, polygon, rund
- **Größe:** bis ca. 3,5 m Durchmesser (Einzelschirmgröße max. 12 m²)
- **Höhe:** mindestens 2,25 m lichte Höhe
- **Farbe:** einfarbig, helle Sandfarben
- **Werbung:** auf dem Schirm nicht zulässig, nur auf Seitenbehängen (Schabracken)



✓

1.4. Speisekartentafeln, mit Kreide beschrieben

Zulässig sind mit Kreide beschriebene Speisekartentafeln, die auf der genehmigten Aufstellfläche an das Gebäude, an Pflanz-trögen etc. ebenerdig angelehnt sind.

- **Größe:** maximal DIN A0
- **Anzahl:** maximal 3 Stück
- der Name oder das Logo des Gastronomiebetriebs darf auf den Tafeln aufgebracht sein

Nicht erlaubt: Speisekarten auf Dreieck- bzw. Klappständern



✓



✗

1.5. Freischankflächen auf Parkplätzen

- müssen zur Fahrbahn mit einer festen, kipp-sicheren Absperrung gesichert sein
- die Abgrenzung ist mit Warnmarkierungen nach DIN 30710 zu kennzeichnen
- bevorzugt sind Pflanzgefäße zu verwenden
- **Höhe:** mindestens 1,00 m, maximal 1,20 m
- **ab 8 m Länge:** ein Durchgang von mindestens 1,50 m (in Einzäunung + Bestuhlung) ist freizulassen

Nicht erwünscht als Absperrung: Paletten, Schilf- oder Bastmatten



✓



✗

1.6. Nicht erlaubt auf Freischankflächen

- Verkaufs-, Grill- und Ausschank-einrichtungen
- Holzpodeste, Teppiche, Kunstrasen
- Einzäunungen (Ausnahme: siehe Nr. 1.5.), Sichtschutzmatten, Glaselemente
- Heizpilze, Heizstrahler
- Zelte, Planen, Pavillons
- Standmarkisen
- Bildschirme für „Public Viewing“

2. Eingangszonen

Erlaubnis- und gebührenfrei darf jede anliegende Gastronomie und jeder anliegende Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieb den Haupteingang seines Geschäfts mit den untenstehenden Elementen hervorheben.

Die Nutzung ist jedoch nur zulässig, sofern keine Belange der Verkehrssicherheit, der Barrierefreiheit oder sonstige gewichtige Gründe entgegenstehen. Sie kann im Einzelfall untersagt werden (z.B. wenn sie verkehrsbehindernd ist oder die Leitlinien für Werbung nicht eingehalten sind).

2.1. Teppiche bzw. Fußmatten

- **Größe:** nicht breiter als Eingangsbereich

bei einer Eingangsbreite
bis 1,10 m:
Tiefe max. 0,90 m



bei einer Eingangsbreite
größer 1,10 m:
Tiefe max. 1,50 m

- **Farbe / Gestaltung:** gedeckte Farben, möglichst zur Fassadenfarbe passend; das Logo oder der Name des Betriebs dürfen aufgedruckt sein
- Barrierefreiheit ist zu gewährleisten (Stolperstelle vermeiden; die Befestigung an den Gehwegplatten ist nicht erlaubt, damit der öffentliche Verkehrsgrund nicht beschädigt wird)

2.2. Pflanzgefäße

- **Aufstellung:** direkt am Gebäude, an beiden Seiten des Eingangsbereichs
- **Größe:** maximal 0,5 m² Grundfläche je Gefäß
- **Material, Farben:** siehe Nr. 1.2.

2.3. Beleuchtungen (z.B. Windlichter)

- **Aufstellung:** direkt am Gebäude, an beiden Seiten des Eingangsbereichs
- **Größe:** maximal 0,5 m² Grundfläche je Beleuchtungselement

Nicht erlaubt:

- Werbeaufdrucke, Werbetafeln, Kundenstopper, Symbolwerbung, Beachflags
- Verkaufsstände
- Warenauslagen ohne Genehmigung
- Absperrbänder
- Kunstrasen

3. Warenauslagen

Für die Aufstellung von Warenauslagen ist eine Genehmigung des Liegenschaftsamtes erforderlich.

zum Antrag

https://online-service2.nuernberg.de/intelliform/forms/n/230_la/230_la_d_sondernutzung_dauerhaft/index

- **Aufstellung:** direkt am Gebäude
- **Größe:** Breite = maximal die Hälfte der Gebäudefront, welche dem Laden zuzurechnen ist
Tiefe = maximal 90 cm
Höhe = maximal 1,90 m

Ausnahme: für die Ausstellung von Blumen, Obst und Gemüse kann von den o.g. Maßen abgewichen werden.

Nicht erlaubt:

- Verkauf an der Warenauslage, Kassen
- Kisten und Körbe
- Waren außerhalb oder unterhalb der Ausstattungsanordnung
- Beachflags



X

